RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1981

zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge

(81/576/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge (4) enthält unter anderem in Anhang I Vorschriften für die Ausrüstung von Fahrzeugen der Klasse M_1 — im Sinne der in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG (6), angegebenen internationalen Klasseneinteilung — mit Sicherheitsgurten und Haltesystemen.

Im Interesse der Verkehrssicherheit sollte in Zukunft nunmehr die Ausrüstung von Fahrzeugen bestimmter Klassen M und N mit gemäß der Richtlinie 77/541/EWG entsprechenden Sicherheitsgurten und Haltesystemen durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie vorgeschrieben und bei den Fahrzeugen der sonstigen Klassen M und N ermöglicht und gefördert werden. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist durch den inzwischen erreichten technischen Fortschritt im Kraftfahrzeugbau möglich geworden.

Es empfiehlt sich daher, die Richtlinie 77/541/EWG entsprechend zu ändern.

Diese Änderung bringt mit sich, daß auch einige Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 77/541/EWG an den technischen Fortschritt anzupassen sind. Es ist angezeigt, die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zum gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie die Bestimmungen, die nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie erlassen werden, um die Vorschriften der Anhänge der Richtlinie 77/541/EWG an den technischen Fortschritt anzupassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/541/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG mit mindestens 4 Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.".

2. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1. Ausrüstung der Fahrzeuge

In jedem in Artikel 9 genannten Fahrzeug der Klassen M_1, N_1 sowie der Klasse M_2 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg, ausgenommen solche mit Stehplätzen, müssen Sicherheitsgurte bzw. Haltesysteme angebracht sein, die dieser Richtlinie entsprechen. Diese Sicherheitsgurte bzw. Haltesysteme müssen folgenden Aufbau und folgende Anordnung aufweisen, wobei jedoch Retraktoren ohne Verriegelung gemäß 1.8.1 sowie Retraktoren mit Handverriegelung gemäß 1.8.2 nicht verwendet werden dürfen.

Werden die anderen in Artikel 9 genannten Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten bzw. Haltesystemen ausgerüstet, so müssen diese allen Vorschriften dieser Richtlinie mit Ausnahme der Punkte 3.1.1 bis 3.1.3 genügen.";

(1) ABl. Nr. C 87 vom 9. 4. 1980, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 265 vom 13. 10. 1980, S. 77.
(3) ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95.
(5) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

b) 3.1.1 erhält folgende Fassung:

„3.1.1. Für die seitlichen Vordersitze Dreipunktgurte mit Retraktoren, die eine Notverriegelung (nach 1.8.4) mit mehrfacher Empfindlichkeit besitzen; jedoch

3.1.1.1. sind für den Sitz anderer Insassen als des Fahrers Retraktoren mit automatischer Verriegelung (nach 1.8.3) zulässig;

3.1.1.2. werden für den Sitz anderer Insassen als des Fahrers in den Fahrzeugen der Klasse M_2 Beckengurte mit oder ohne Retraktoren als ausreichend erachtet, sofern die Windschutzscheibe außerhalb des in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG definierten Bezugsbereichs liegt.

Hinsichtlich der Sicherheitsgurte gilt die Windschutzscheibe als Teil des Bezugsbereichs, wenn sie bei dem in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG beschriebenen Verfahren in statischen Kontakt mit der Prüfeinrichtung kommen kann;";

c) 3.1.3 erhält folgende Fassung:

„3.1.3. für die Rücksitze der Fahrzeuge der Klasse M_1 Becken- oder Dreipunktgurte mit oder ohne Retraktoren;";

d) es ist folgender Punkt hinzuzufügen:

„3.1.5. Abweichend von den vorstehenden Vorschriften darf bei den Fahrzeugen der Klassen N_1 und M_2 anstelle eines Retraktors des Typs 4 (nach 1.8.4) ein Retraktor mit Notverriegelung des Typs 4N (nach 1.8.5) zugelassen werden, wenn dem Technischen Dienst hinreichend nachgewiesen wurde, daß die Anbringung eines Retraktors des Typs 4 den Fahrer behindern würde.".

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie zum gleichen Zeitpunkt nachzukommen, zu dem auch die Bestimmungen in Kraft treten sollen, die erforderlich sind, damit der Richtlinie entsprochen wird, die nach der Annahme der vorliegenden Richtlinie gemäß Artikel 10 der Richtlinie 77/541/EWG zu erlassen ist, um deren Anhänge an den technischen Fortschritt anzupassen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER